

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 209 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2010 Nr. 8, 18. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - III. Quartal 2010	S. 1
Korrektur zur Ausgabe Nr. 208 vom 01. November 2010 Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 2
Gebührenordnung für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 6
Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2010	S. 6
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2010	S. 7
Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2010	S. 8
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Jacobsdorf	S. 9
Seismische Messungen im Erlaubnisfeld „Pillgram“	S. 11
Bauabgangsstatisik 2010 Land Brandenburg	S. 11
Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Bereich Amt Odervorland	S. 12

Amtliche Mitteilung – III. Quartal 2010

Berkenbrück

GV-Sitzung am 15.09.2010 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 09/2010 Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2010

Briesen/Mark

GV-Sitzung am 27.09.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 10/2010 Haushaltsplan 2010, Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 11/2010 Baubeschluss zum Vorhaben grundhafter Ausbau „Kersdorfer Straße“, Gemeinde Briesen

Nr. 12/2010 Beabsichtigte Einziehung des Weges Nr. 180/3 zwischen Knotenpunkt 251 und 252

Nr. 13/2010 Durchführungsvertrag zum BP Wochenendhausgebiet „Rehhagen“, Gemeinde Briesen

Nr. 14/2010 Satzungsbeschluss über den BP Wochenendhausgebiet „Rehhagen“, Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 08.07.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 16/2010 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: März 2010) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Jacobsdorf

Nr. 17/2010 Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Nr. 18/2010 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Biogasanlage“, OT Pillgram

GV-Sitzung am 23.09.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 21/2010 Haushaltsplan 2010, Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 22/2010 Berufung des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

Nr. 23/2010 Berufung des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

Nr. 24/2010 Berufung eines Sachkundigen und Erfahrenen in der Grundstückswertermittlung

Nr. 25/2010 Erarbeitung einer Bauvoranfrage für den Neubau eines Sportplatz- und Funktionsgebäudes in Jacobsdorf, OT Petersdorf

Nr. 26/2010 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf über die Aufhebung des Bebauungsplanes Wohnbebauung Bahnhofstraße“ (Stand: Februar 2010) im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobdorf

Nr. 27/2010 Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Jacobsdorf zur Realisierung der noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung des BP „Wohngebiet Bahnhofstraße“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 28/2010 Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofstraße“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 29/2010 Korrektur der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf/Sieversdorf und für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ vom 21.01.2010 in der Gemeinde Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 15.07.2010 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 8/2010 Investitionsliste 2010

GV-Sitzung am 03.08.2010 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 9/2010 Grundsatzbeschluss zum Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau des Gehweges an der L 384 im OT Wilmersdorf

Amts ausschuss

Sitzung am 28.09.2010

Nr. 3/2010 Vorbereitung eines Verwaltungsneubaus

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung und § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde des Toten zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

Artikel I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet des Amtes Odervorland gelegenen und verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

§ 2 Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf. Sie dienen der ordnungsmäßigen Leichenbestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Die Außerdienststellung schließt weitere Bestattungen aus; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

- (2) Abraum und Abfälle sind getrennt nach verrottbaren oder unverrottbaren Stoffen in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Lärm zu verursachen oder Trauerfeierlichkeiten zu stören,
 - b) bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - c) gärtnerische Anlagen oder fremde Gräber zu betreten,
 - d) Fremde Anpflanzungen zu beschädigen, insbesondere Pflanzen und Blumen auszureißen
 - e) Friedhofswege zu befahren, ausgenommen sind Versehrtenfahrstühle und Kinderwagen, sowie gummibereifte Wagen die zum Transport von Grabzeichen und Pflanzmaterial dienen,
 - f) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Friedhofswege, Anlagen und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen, Gaben und Geschenke zu erbetteln oder Sammlungen durchzuführen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Hunden (für diese besteht jedoch Leinenzwang), mitzunehmen,
 - i) Friedhofsmauern oder Anlagen zu besteigen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid (Antrag zur Aufstellung eines Grabmales).
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Artikel III Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung im Amt Odervorland anzumelden. Diese leitet alle

notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Festsetzung des Bestattungstermins, ein.

- (2) Die Wünsche der Beteiligten sind möglichst zu berücksichtigen. Bestattungen finden grundsätzlich nur Werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt.
- (3) Eine Grabstätte kann erst nach Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Reservierungen werden ausgeschlossen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40 cm Höhe und Breite nicht überschreiten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Friedhofshalle wird von den Hinterbliebenen mit Pflanzen und Blumen geschmückt, soweit die Halle nicht bereits mit Schmuck versehen ist. Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen. Die Ausgestaltung der Trauerhalle muss spätestens 1 Stunde vor der Trauerfeier beendet sein.
- (3) Die Särge sind 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen. Eine erneute Öffnung ist unzulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Stelengrabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonymen Urnenwiese) 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (5) An Umbettungen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen teilnehmen.
- (6) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig.

Artikel IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Stelengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese)
 - e) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Wahlgrabstätten können eine oder mehrere Grabstätten umfassen. Urnenwahlgrabstätten werden aus vier Grabstätten gebildet.
- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätten bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätten eine Teilung zulässt. Eine Zurerstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.
- (12) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (13) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. In einer Wahlgrabstätte können maximal ein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es stehen folgende Arten von Wahlgräbern zur Verfügung:
- a) Einzelgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - b) Doppelgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
- (3) In jeder Wahlgrabstätte kann nur innerhalb der Ruhezeit eine Erdbestattung erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Es kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Doppelgrabstätte gleichmäßig zu verlängern.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,80 m x 0,80 m. In jeder Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Stelengrabstätten

- (1) Stelengrabstätten (Urnenstele) sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese) ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
- (2) Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
- (3) Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

§ 17 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland.

Artikel V Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist oder unruhig wirkt und geeignet ist, Ärger zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

§ 19 Bepflanzung der Gräber

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Grabbeete dürfen eine Höhe von 15 cm nicht übersteigen.
- (3) Bepflanzung sind nur solche Pflanzenarten zu verwenden, die unter Beachtung der Standortverhältnisse gut gedeihen, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen und in ihrer Endgröße nicht höher als der Grabstein werden. Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden. Diese kann aus winterharten Stauden oder kriechenden Zwerggehölzen bestehen. Das Einfügen kleinerer Gruppen von Sommerblumen ist möglich.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm und einer Breite von 25 cm erlaubt. Höher- und breiterwachsene Pflanzen müssen durch regelmäßigen Schnitt auf dieser Höhe bzw. Breite gehalten werden.
- (5) Außerhalb der Grabbeete, insbesondere in Abstandsflächen zwischen den Gräbern, ist die Errichtung von Einrichtungen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Nach der gärtnerischen Erstanlage, sind alle Gräber bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände von den Gräbern zu

entfernen. Es sind grundsätzlich die entsprechenden Abfallstellen zu benutzen.

- (3) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern aufgestellt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Anlage- und Pflegebestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird.

Artikel VI Grabmale und Einfassungen

§ 21 Allgemeines

Grabmale aller Art, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstige mit dem Boden fest verbundene Anlagen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, aufgestellt, verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmale oder Grabtafeln auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen.

- (1) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kunststoff, Asbest-Zement gebundenen Platten, Metall, Emaille, Ketten sowie Grabgittern einzufassen.
- (2) Die Maße für die Einfassung einer Doppelstelle betragen 2,10 m x 1,80 m.
- (3) Die Maße für die Einfassung einer Einzelstelle betragen 2,10 m x 0,90 m.
- (4) Die Maße für die Einfassung einer Urnenstelle betragen 0,80 m x 0,80 m.
- (5) Die Einfassungsstärke darf 8 cm nicht übersteigen.

§ 22 Gestaltung

- (1) Alle Grabmale müssen entsprechend der Bedeutung der Stätte gestaltet sein. Benachbarte Grabmale sind nach Größe (Höhe u. Breite) aufeinander abzustimmen. Sie sollten in Werkstoff und Werkstoffbehandlung einander angeglichen werden.
- (2) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Gräbern, ist das Anbringen von Wandplatten an der Mauer nicht gestattet.
- (3) Grabmale aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt. Der Anstrich mit deckenden Farben ist untersagt.
- (4) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite angebracht werden.
- (5) Grabmale aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit schwarzem Schutzanstrich versehen werden.
- (6) Sockel dürfen nicht höher als 12 cm sein. Bei Grabmalen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (7) Grabeinfassungen aus Stein können in Abteilungen oder Reihen, in denen Einfassungen bereits vorhanden sind, erlaubt werden.
- (8) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Nutzungsberechtigten weder verändert noch ausgetauscht werden.
Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Der Steinmetz ist ausschließlich für die Beschriftung zuständig.
 - b) Die Verschlussplatte ist während des Beschriftens durch eine Austauschplatte zu ersetzen. Die Austauschplatte

wird im Zuge der Bestattung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

- c) Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.
- d) Über Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.

§ 23 Entfernung

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei den Urnenstelen werden die Aschenkapseln von der Friedhofsverwaltung in würdiger Form entsorgt.

§ 24

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung abgeändert oder entfernt werden.

§ 25 Bänke und Stühle

Das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten ist nicht gestattet.

Artikel VII Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

Bei Zerstörung oder Beschädigung gärtnerischer Anlagen und der Grabmale durch fremde Hand, ist die Gemeinde nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet. Gleiches gilt für gestohlene oder sonstig entwendete Gegenstände.

§ 27 Listenführung

Bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Odervorland wird für die Friedhöfe ein Friedhofsregister geführt. Das Register beinhaltet folgende Daten:

1. Nummer und Lage der Grabstätte
2. Namen, Vornamen des beigesetzten Verstorbenen
3. Geburts- und Sterbedaten
4. Daten zur Nutzungsdauer
5. Namen, Vornamen und Anschrift des Nutzungsberechtigten

§ 28 Gebühren

Für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 4 untersagte Handlungen durchführt;
- b) entgegen den in § 8 Abs. 3 genannten Gebot der Schließung des Sarges zuwiderhandelt;
- c) entgegen den in § 13 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Wahlgräber zuwiderhandelt;
- d) entgegen den in § 14 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Urnengrabstätte zuwiderhandelt;
- e) entgegen den in § 19 genannten Gebot der Bepflanzung der Gräber zuwiderhandelt;
- f) entgegen § 21 Grabmale ohne Genehmigung aufstellt;
- g) entgegen den in § 22 genannten Gebot der Gestaltung der Grabmale zuwiderhandelt;
- h) entgegen § 25 privat Stühle und Bänke aufstellt.

(2) Wer ordnungswidrig gemäß Abs. 1 handelt, kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € belegt werden. Es gelten hier die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten gleichlautende Satzungen der Gemeinde außer Kraft.

Briesen, den 25.10.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 29.10.2010

gez. Stumm
Amtdirektor

Gebührenordnung

für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf Grund des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 19.10.2010 werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Tarifstelle:

1. Grabberechtigungsgebühren

1.1. Einzelgrabstelle (20 Jahre)	178,95 EUR
1.2. Doppelgrabstelle (20 Jahre)	357,90 EUR
1.3. Urnengrabstelle (20 Jahre)	89,48 EUR
1.4. Urnenstele (20 Jahre)	-
1.4. Urnengemeinschaftsanlage (Anonyme Urnenwiese)	180,00 EUR

2. Verlängerung der Nutzungsrechte – pro Jahr

2.1. Einzelgrabstelle	10,23 EUR
2.2. Doppelgrabstelle	10,23 EUR
2.3. Urnengrabstelle	10,23 EUR
2.4. Urnenstele	-

3. Leistungen bei der Trauerfeier

3.1. Nutzung der Trauerhalle	30,68 EUR
------------------------------	-----------

4. Antrag zur Aufstellung von Grabmälern

4.1. Einzelgrabstelle	10,23 EUR
4.2. Doppelgrabstelle	10,23 EUR
4.3. Urnengrabstätte	10,23 EUR

5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

5.1. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Einzelgrabstelle	4,60 EUR
5.2. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Doppelgrabstelle	9,20 EUR
5.3. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Urnengrabstelle	4,60 EUR
5.4. Säubern verwilderter Grabstellen durch Friedhofsverwaltung	-

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 25.10.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.869.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.837.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.369.900,00 €
Auszahlungen auf	2.685.000,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.776.900,00 € 1.788.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	593.000,00 € 872.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 € 24.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 € 0,00 €

§ 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5 Amtsumlage

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 mit 35,03 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 € festgesetzt.

Briesen, den 25.10.2010

gez. Stumm
Amtsdirktor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.11.2010

gez. Stumm
Amtsdirktor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 16.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.143.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf 1.123.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf 27.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 1.263.200,00 €
Auszahlungen auf 1.319.700,00 €
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.149.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.102.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 114.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 165.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 51.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung
von Liquiditätsreserven 0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 315 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
 festgesetzt.

Berkenbrück, den 16.06.2010

gez. Köhn
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.10.2010

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf vom 19.10.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	821.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	887.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.064.100,00 €
Auszahlungen auf	1.107.700,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	834.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	845.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	230.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	236.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 570 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 317 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 200 v.H. |

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.

Madlitz-Wilmersdorf, den 19.10.2010

gez. Bredow
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.11.2010

gez. Stumm
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Jacobsdorf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Jacobsdorf

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf einschließlich Begründung wurde mit Schreiben vom 26.10.2010 durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Genehmigung der o. g. 1. Änderung wird gemäß § 6 (5) hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Ausdehnung in Ost-West-Richtung von ca. 25 m im Norden und 245 m im Süden und in Nord-Süd-Richtung variierend von ca. 140 m bis 70 m. Der Bereich befindet sich südlich der Bundesautobahn A 12 zwischen Kreisstraße K 6732 und der Autobahnraststätte „Biegener Hellen“ in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstücke 341 (teilweise) und 80 (sh. Übersichtskarte).

Die 1. Änderung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 Bau-gesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen dem Amt Odervorland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

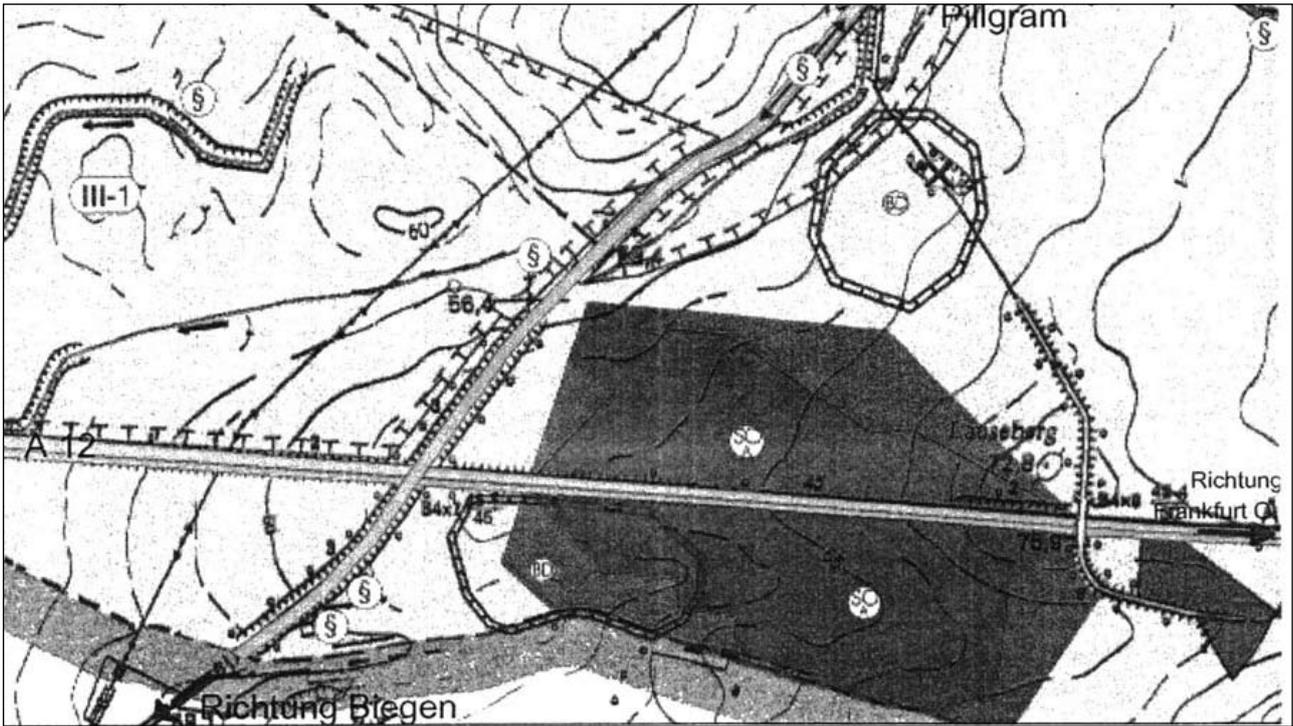
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Odervorland unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Briesen, den 08.11.2010

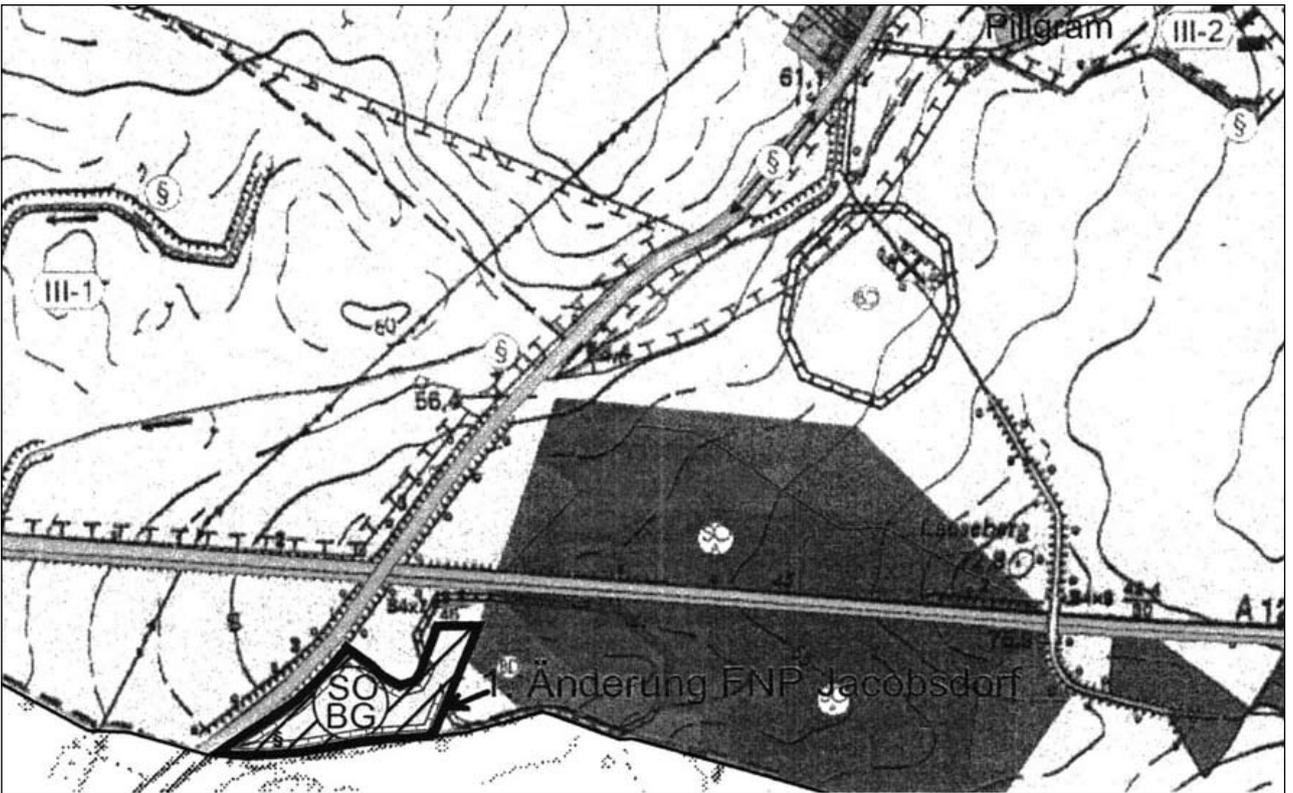
gez. Stumm
Amtsdirektor



Bestand



Planung neu



Seismische Messungen im Erlaubnisfeld „Pillgram“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum von **Anfang Dezember 2010 bis voraussichtlich Ende Februar 2011** plant die Celtique Energie GmbH seismische Messungen im Erlaubnisfeld „Pillgram“ durchzuführen. Die davon betroffenen Gemeinden im Bereich „Amt Odervorland“ sind:

Briesen mit dem OT-Biegen und Jacobsdorf mit den OTs: Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

Ziel der Messungen ist die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst, den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (Erdgas/ Erdöl).

Die Arbeiten werden vor Ort durch die polnische Firma Geofizyka Torun SP. z.o.o. ausgeführt. In deren Auftrag wird die Firma GEO-Service GmbH die Vorbereitung der Messungen (Permit-Arbeiten) übernehmen und alle notwendigen Genehmigungen einholen.

Um das Projekt vorzustellen findet am **06.12.2010 um 19:00 Uhr** ein Bürgerinformationsabend im **Gasthaus „Zum Erbkrug“, Hauptstr. 25 in D-15236 Jacobsdorf** statt, zu dem alle Bürger herzlich eingeladen sind.

Das Prinzip der Seismik besteht darin, Schallwellen an der Erdoberfläche zu erzeugen, deren Echo von den verschiedenen Gesteinsschichten im Untergrund unterschiedlich reflektiert wird. Entlang der geplanten Messlinien erzeugen Spezialfahrzeuge (Vibrationsfahrzeuge) leichte Schwingungen (Vibrationen) durch das Ablassen einer Rüttelplatte an der Erdoberfläche.

Parallel dazu werden oberirdisch Messkabel ausgelegt, an denen Geophone (Erdmikrophone) angeschlossen sind, die die reflektierten Schallwellen aufnehmen und an einen Messwagen weiterleiten, der die Daten verarbeitet.

- Arbeitsablauf eines Seismikprojektes-

1. Die Permitter (Benachrichtiger) der Fa. GEO-Service suchen alle direkt von den Messungen betroffenen Pächter Grundstückseigentümer auf, um diese über die Messungen zu informieren und sich die Erlaubnis zum Betreten der Grundstücke einzuholen.

2. Vermesser der ausführenden Firma Geofizyka Torun bewegen sich entlang der geplanten Messlinien und messen alle Messpunkte (Vibrations – und Geophonpunkte) auf Grundstücken, Wegen und Strassen per GPS ein. Der Punktabstand beträgt z.B. jeweils 40 m.

Zur Markierung der Punkte stecken sie einen kleinen Holzpflöck mit Nummerierung in die Erde oder markieren sie mit einem Farbpunkt auf Strassen und Wegen.

3. Ein Kabeltrupp legt entlang der eingemessenen Pflöcke das Messkabel mit den Geophonen (Erdmikrophone) aus.

Die Geophone haben eine kleine Spitze und werden so ins Erdreich gesteckt. Das Kabel wird für ca. 3 Tage oberirdisch ausgelegt.

Die Geophone nehmen die Schallwellen auf, die durch die Vibrationsfahrzeuge erzeugt werden.

4. Es erfolgt die eigentliche Messung mit Vibrationsfahrzeugen auf Wegen, Straßen und ggf. landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Vibrationen werden Schallwellen in den Untergrund gesendet, die von den einzelnen Erdschichten reflektiert und von den Geophonen aufgenommen werden.

5. Nach Beendigung der Messungen räumt der Kabeltrupp alle Messkabel und Pflöcke wieder ab.

6. Sie werden von uns über die Beendigung der Arbeiten informiert und evtl. entstandene Flurschäden werden von uns entschädigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**GEO-Service
K. Bittner GmbH
Ostlandring 12
D-29664 Walsrode
Tel.: 05161-789 204
Fax: 05161-789 516
eMail: geoservice7@aol.com**

Herr Peter Theilmann: 0160 - 23 10 164

Frau Katja Bittner: 0171 - 36 13 751

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Baubangsstatisik 2010 Land Brandenburg

Berlin, November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HSauStalG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/bau/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatisik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Bereich Amt Odervorland

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Ost - Hauptsitz Frankfurt (Oder) vom 01. November 2010

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005, zuletzt geändert am 29.10.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 -Nr. 15 vom 05.11.2008) werden im Einvernehmen mit dem Amt Odervorland die Ortsdurchfahrten wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 38 in der **Gemeinde Berkenbrück** verläuft von Abschnitt 060, Stations-km 2,292 bis Abschnitt 060, Stations-km 4,327.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 2035 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 37 in der **Gemeinde Briesen Mark, Ortsteil Biegen**, verläuft von Abschnitt 055, Stations-km 6,489 bis Abschnitt 065, Stations-km 0,570,
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 734 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 38 in der **Gemeinde Briesen Mark, Ortsteil Briesen**, verläuft von Abschnitt 030, Stations-km 3,389 bis Abschnitt 040, Stations-km 0,925.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 2529 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 38 in der **Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Ortsteil Falkenberg**, verläuft von Abschnitt 050, Stations-km 1,341 bis Abschnitt 055, Stations-km 0,471.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 545 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 37 in der **Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Jacobsdorf**, verläuft von Abschnitt 070, Stations-km 0,987 bis Abschnitt 080, Stations-km 1,182.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 1464 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 37 in der **Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Petersdorf**, verläuft von Abschnitt 080, Stations-km 3,136 bis Abschnitt 095, Stations-km 0,312.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 468 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 38 in der **Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Petersdorf**, verläuft von Abschnitt 020, Stations-km 5,179 bis Abschnitt 030, Stations-km 0,122.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 875 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 38 in der **Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Sieversdorf**, verläuft von Abschnitt 020, Stations-km 2,443 bis Abschnitt 020, Stations-km 3,404 m.
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 961 m.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 384 in der **Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf**, verläuft von Abschnitt 020, Stations-km 1,411 bis Abschnitt 030, Stations-km 0,381 .
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 734 m.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben.

Frankfurt (Oder), den 14.10.2010



Andreas Schade

Hinweis:

Die Ortsdurchfahrt-Protokolle zu dieser Bekanntmachung können im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.